



Merkblatt - Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr (verzollen und versteuern)

Vorbemerkungen, Auskunftsstellen

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten zoll- und strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen für das Überführen von Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr durch im Zollgebiet wohnhafte Personen, ausländische Arbeitskräfte, Studenten und Zuziehende mit Hinweisen auf Art und Höhe der Einfuhrabgaben (Zoll, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer).

Zusätzliche Auskünfte erteilen [alle Zollstellen](#).

Inhaltsverzeichnis

1	Verbringen von unverzollten und unversteuerten Fahrzeugen ins Zollgebiet, Anmelden beim Grenzübertritt	3
2	Einfuhrveranlagung, erforderliche Unterlagen	3
3	Einfuhrabgaben, Gebühren	3
3.1	Zoll	3
3.2	Zollansätze	3
3.3	Automobilsteuer	4
3.4	Mehrwertsteuer	4
3.5	Gebühren	4
3.6	Bezahlung der Einfuhrabgaben	4
3.7	CO ₂ -Emissionsvorschriften für neue Personenwagen.....	4
4	Besondere Fälle.....	5
4.1	Von im Zollland wohnhaften Personen zum eigenen Gebrauch vorübergehend eingeführte Fahrzeuge	5
4.2	Von ausländischen Arbeitskräften und ausländischen Studenten zum eigenen Gebrauch eingeführte Fahrzeuge	5
4.3	Fahrzeuge von Zuziehenden als Übersiedlungsgut oder Ausstattungsgut.....	5
4.4	Fahrzeuge von Personen, die sich ohne Aufgabe des Wohnsitzes im Zollgebiet während mindestens einem Jahr im Zollland aufgehalten haben	6
4.5	Fahrzeuge von Auswanderern (Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland)	6
5	Fahrzeugausweis, Kontrollschilder, Führerausweis.....	7
5.1	Fahrzeugausweis und Kontrollschilder für das Verbringen ins Zollgebiet.....	7
5.2	Umtauschpflicht für ausländische Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Führerausweise	7

Merkblatt - Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr (verzollen und versteuern)

1 Verbringen von unverzollten und unversteuerten Fahrzeugen ins Zollgebiet, Anmelden beim Grenzübertritt

Die Fahrzeuge sind an der Grenze bei einer besetzten Zollstelle unaufgefordert anzumelden.

Anmeldung und Veranlagung haben während den Öffnungszeiten der [Zollstellen](#) zu erfolgen.

Wenn die Veranlagung bei einer Inlandzollstelle gewünscht wird, dann stellt die Grenzzollstelle kostenfrei einen 2 Tage gültigen Vormerkschein Form. 15.25 aus.

2 Einfuhrveranlagung, erforderliche Unterlagen

Massgebend für die Erhebung der Einfuhrabgaben sind das Gewicht und der Wert des Fahrzeugs beim Grenzübertritt.

Für die Veranlagung sind der Zollstelle vorzulegen:

- Rechnung oder Kaufvertrag;
- Fahrzeugausweis. Zusätzlich für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern der Zulassungsschein und für Fahrzeuge mit italienischen Kontrollschildern das "Foglio complementare";
- Identitätsnachweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis, usw.);
- wenn Präferenzbehandlung beantragt wird: Ursprungsnachweis (z.B. EUR 1) für Fahrzeuge aus Staaten der EU, der EFTA und Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat; Formular A für Fahrzeuge aus Entwicklungsländern (s. Ziffer 3.1).

3 Einfuhrabgaben, Gebühren

3.1 Zoll

Die Zollansätze sind für gebrauchte und neue Fahrzeuge gleich. Fahrzeuge, die in einem Staat der EU, der EFTA oder in einem Land, mit dem die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, hergestellt worden sind, werden bei der Einfuhr aus einem dieser Staaten zollfrei veranlagt. Die zollfreie Veranlagung ist in der Einfuhrzollanmeldung zu beantragen. Sie wird von der Vorlage eines Ursprungsnachweises (Ursprungserklärung auf der Rechnung, EUR. 1; Formular A) des ausländischen Verkäufers abhängig gemacht. EUR. 1 sowie Formular A müssen von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes beglaubigt sein.

3.2 Zollansätze

- **Motorräder**
Der Normalzollansatz für Motorräder beträgt unabhängig vom Hubraum CHF 37.- je 100 kg Leergewicht, sofern keine zollfreie Veranlagung gemäss Ziffer 3.1 möglich ist.
- **Personenautomobile**
Der Normalzollansatz für Personenautomobile beträgt je nach Hubraum und Leergewicht zwischen CHF 12.- und CHF 15.- je 100 kg Leergewicht, sofern keine zollfreie Veranlagung gemäss Ziffer 3.1 möglich ist.
- **Anhänger**
Sofern keine zollfreie Veranlagung gemäss Ziffer 3.1 möglich ist, werden bei den Anhängern folgende Ansätze je 100 kg Leergewicht angewendet:
 - Anhänger, in der Art von Caravans, für Wohn- und Campingzwecke: CHF 19.--
 - Alle anderen Anhänger: CHF 12.--

Merkblatt - Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr (verzollen und versteuern)

3.3 Automobilsteuer

Zusätzlich zu einem eventuellen Zoll unterliegt der Import von Personenautomobilen der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4 % des Fahrzeugwertes (einschliesslich Zoll).

3.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird erhoben:

- auf dem Verkaufspreis gemäss Rechnung oder Kaufvertrag. Er ist mit einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags zu belegen;
- in andern Fällen auf dem Zustandswert des Fahrzeugs gemäss Eurotax.

Für die Berechnung der Mehrwertsteuer sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- der Zollbetrag,
- die Automobilsteuer und die Nebenkosten (Beförderungs-, Versicherungs- und Verzollungskosten) bis zum Bestimmungsort im Inland.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8 %.

3.5 Gebühren

Für die Abwägung werden CHF 30.-- und für die Ausstellung des Prüfungsberichts Form. 13.20 A für das Strassenverkehrsamt CHF 20.-- verrechnet.

3.6 Bezahlung der Einfuhrabgaben

Alle Einfuhrabgaben (Zoll, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer) und Gebühren sind anlässlich der Veranlagung direkt bei der Zollstelle zu bezahlen.

3.7 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen

Seit dem 1. Juli 2012 ist bei der Erstzulassung neuer Personenwagen eine Strafe (Sanktion) zu bezahlen, wenn sie einen bestimmten Zielwert (im Durchschnitt 130g CO₂/km) nicht erreichen. Diese Sanktion wird allerdings **nicht** bei der Einfuhrverzollung erhoben, sondern nachträglich durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Berücksichtigen Sie daher, dass neben den Verzollungskosten auch noch eine Sanktionsabgabe auf Sie zukommen kann, sofern der Zielwert nicht erreicht wird. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Strassen \(ASTRA\)](#), welches auch weitere Fragen zu dieser Thematik beantwortet.

Fällt die Sanktion so hoch aus, dass Sie sich entscheiden, das Fahrzeug wieder ins Ausland zu retournieren, können Sie die Einfuhrabgaben beim Schweizer Zoll zurückfordern, wenn Sie:

- das Fahrzeug zur Ausfuhrveranlagung anmelden,
- einen Rückerstattungsantrag stellen,
- und die Dokumente der Einfuhrveranlagung vorlegen.

Weitere Informationen finden Sie in Ziffer 4.6 des Merkblattes "[Ausfuhr von Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern aus dem Zollgebiet](#)".

4 Besondere Fälle

4.1 Von im Zolllausland wohnhaften Personen zum eigenen Gebrauch vorübergehend eingeführte Fahrzeuge

Im Zolllausland wohnhafte Personen (Touristen, Geschäftsreisende) können ihre Fahrzeuge so lange abgabenfrei im Zollgebiet verwenden, wie sie den Wohnsitz nach schweizerischem Recht im Zolllausland haben. Die Fahrzeuge werden ohne Formalitäten zugelassen.

4.2 Von ausländischen Arbeitskräften und ausländischen Studenten zum eigenen Gebrauch eingeführte Fahrzeuge

Ausländischen Arbeitskräften (Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Stagiaires) wird die abgabenfreie Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges im Zollgebiet ab Datum der ersten Einreise (z.B. zum Stellenantritt) während zwei Jahren mit Bewilligung Form. 15.30 selbst dann bewilligt, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Zollgebiet verlegen. Die Gebühr beträgt CHF 25.--.

Ausländischen Studenten wird die abgabenfreie Verwendung eines ausländischen Fahrzeugs im Zollgebiet grundsätzlich während der gesamten Dauer des Studiums mit Bewilligung Form. 15.30 bewilligt. Die Gebühr beträgt CHF 25.--.

Der Zollstelle sind vorzulegen: Schweizerisches Aufenthaltspapier oder gleichwertiger Nachweis, Fahrzeugausweis, Ausweis der Lehranstalt.

Bei Ablauf der zweijährigen Frist werden die Wohnsitzverhältnisse des Fahrzeughalters anhand eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens Form. 15.20 aufgrund der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beurteilt. Liegt keine Wohnsitzverlegung vor, was bei Studenten die Regel bildet, so wird die Verwendung des nicht veranlagten Fahrzeugs weiterhin mit Bewilligung Form. 15.30 gestattet. Die Gebühr beträgt CHF 25.--.

Falls der Fahrzeughalter aber seinen Wohnsitz ins Zollgebiet verlegt hat, dann muss er das Fahrzeug entweder in den zollrechtlich freien Verkehr überführen (verzollen und versteuern) oder ins Zolllausland verbringen. Vorbehalten bleibt die abgabenfreie Veranlagung als Übersiedlungsgut, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Fahrzeuge von Zuziehenden als Übersiedlungsgut oder Ausstattungsgut

Übersiedlungsgut von Zuziehenden wird abgabenfrei veranlagt.

Als Übersiedlungsgut gelten Fahrzeuge von Zuziehenden, die von diesen zur persönlichen Lebenshaltung oder zur Berufs- oder Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Zolllausland benutzt wurden und die zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sind.

Der Zollstelle sind vorzulegen: Fahrzeugausweis, Schweizerisches Aufenthaltspapier, Erklärung/Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut Form. 18.44. Seit dem 01.06.07 müssen Zuziehende aus den 15 ersten EU-Staaten (und Zypern und Malta) sowie aus den EFTA-Staaten keine Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung vorlegen. Die Wohnsitzverlegung ist mit anderen Mitteln nachzuweisen (Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Abmeldebestätigung im Abgangsland).

Nähere Bestimmungen zur Zollveranlagung und den Veranlagungsantrag (Deklaration) finden Sie im Internet unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04383/index.html?lang=de

Merkblatt - Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr (verzollen und versteuern)

Für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern ist zusätzlich der Zulassungsschein und für Fahrzeuge mit italienischen Kontrollschildern zusätzlich das "Foglio complementare" vorzulegen.

Ist das Fahrzeug **nicht mindestens 6 Monate** im Zollland im Gebrauch der zuziehenden Person gestanden, so kommt die abgabenfreie Veranlagung als Übersiedlungsgut nicht in Frage. Hingegen wird der zuziehenden Person mit Bewilligung Form. 15.30 gestattet, das nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Fahrzeug während zwei Jahren ab Datum der ersten Einreise abgabenfrei zu verwenden, sofern es zur eigenen Weiterbenützung im Zollgebiet bestimmt ist. Die Gebühr beträgt CHF 25.--. Vor Fristverfall der Bewilligung ist das Fahrzeug definitiv ins Zollland zu verbringen oder in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen (verzollen und versteuern, s. Ziffer 3).

Ausstattungsgut einer Person, die eine andere Person mit Wohnsitz im Zollgebiet heiratet und ihren Wohnsitz ins Zollgebiet verlegt, wird abgabenfrei veranlagt.

Der Zollstelle sind vorzulegen: Fahrzeugausweis, Schweizerisches Aufenthaltspapier, Erklärung/Veranlagungsantrag für Ausstattungsgut Form. 18.45.

Nähere Bestimmungen zur Zollveranlagung und den Veranlagungsantrag (Deklaration) finden Sie im Internet unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04385/index.html?lang=de

4.4 Fahrzeuge von Personen, die sich ohne Aufgabe des Wohnsitzes im Zollgebiet während mindestens einem Jahr im Zollland aufgehalten haben

Dem Übersiedlungsgut gleichgestellt sind Fahrzeuge von Personen, die sich ohne Aufgabe ihres Wohnsitzes im Zollgebiet während mindestens einem Jahr im Zollland (Arbeit, Studium) aufgehalten und das zur eigenen Weiterbenützung im Zollgebiet bestimmte Fahrzeug vor der Rückkehr in die Schweiz mindestens 6 Monate im Zollland benutzt haben.

Der Zollstelle sind vorzulegen: Fahrzeugausweis, Erklärung / Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut Form 18.44.

Nähere Bestimmungen zur Zollveranlagung und den Veranlagungsantrag (Deklaration) finden Sie im Internet unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04383/index.html?lang=de

Zusätzlich für Fahrzeuge mit deutschen Kontrollschildern der Zulassungsschein und für Fahrzeuge mit italienischen Kontrollschildern das "Foglio complementare".

Die Veranlagung erfolgt abgabenfrei als Übersiedlungsgut.

Falls die zuziehende Person das Fahrzeug vor der Rückkehr in die Schweiz **nicht mindestens 6 Monate** im Zollland benützt hat, so fällt die abgabenfreie Veranlagung als Übersiedlungsgut ausser Betracht. Das Fahrzeug ist in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen (verzollen und versteuern, s. Ziffer 3).

4.5 Fahrzeuge von Auswanderern (Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland)

Auswanderern werden Kauf und Verwendung im Zollgebiet eines nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Fahrzeugs (unverzollt und unversteuert) für längstens drei Monate vor der Wohnsitzverlegung bewilligt. Die Gebühr beträgt CHF 25.--

Merkblatt - Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr (verzollen und versteuern)

Der Fahrzeugkäufer hat zwecks Wohnsitzabklärung und Ausstellung einer Bewilligung Form. 15.40 einen Fragebogen Form. 15.20 vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Er ist vom Fahrzeugkäufer oder vom Garagisten mit einem Identitätsnachweis oder einer Kopie davon bei einer Bewilligungsstelle einzureichen.

Bewilligungsstellen sind alle [Zollstellen](#).

5 Fahrzeugausweis, Kontrollschilder, Führerausweis

5.1 Fahrzeugausweis und Kontrollschilder für das Verbringen ins Zollgebiet

Nicht in den freien zollrechtlichen Verkehr überführte Fahrzeuge (unverzollt und unversteuert) können mit folgenden Kontrollschildern in die Schweiz verbracht werden:

- mit ausländischen Kontrollschildern (Export- oder Normalserie);
- mit schweizerischen Händlerschildern und Kollektivausweis durch eine berechtigte Person.

Die Verwendung von schweizerischen Händlerschildern im Zollaussland richtet sich nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates. Verbindliche Auskünfte erteilt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) oder die zuständigen ausländischen Behörden.

5.2 Umtauschpflicht für ausländische Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Führerausweise

Aufgrund strassenverkehrsrechtlicher Bestimmungen müssen ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen sein. Die Vorschriften sind im [Artikel 115](#) der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) aufgeführt.

Für eine Zulassung in der Schweiz müssen die Fahrzeuge den schweizerischen Bestimmungen entsprechen.

Die Vorschriften betreffend die Umtauschpflicht für ausländische Führerausweise sind im [Artikel 42](#) der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) aufgeführt.

Auskünfte über die Zulassungsvorschriften und die vorzulegenden Unterlagen erteilen die [Strassenverkehrsämter](#).